

OVG Münster verpflichtet die Deutsche Telekom-AG zur Reaktivierung einer Beamtin

Wird ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, so hat er gemäß § 45 Abs. 2 BBG die Möglichkeit, einen Antrag auf erneute Berufung in das Beamtenverhältnis zu stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt in den Ruhestand gestellt wird und nicht **zwingende dienstliche Gründe** entgegen stehen.

Nach längerer Erkrankung wurde eine Telekom-Beamtin zum 01.02.2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bereits ein Jahr später beantragte sie die Reaktivierung. Bei der amtsärztlichen Untersuchung wurde die uneingeschränkte Dienstfähigkeit festgestellt. Die DTAG prüfte daraufhin Einsatzmöglichkeiten und lehnte den Antrag im März 2003 ab. Sie meinte, zwingende dienstliche Gründe stünden einer Reaktivierung entgegen. Einsatzmöglichkeiten in Wohnortnähe gäbe es nicht. Man habe einen Personalüberhang von 1.700 Kräften im mittleren Dienst. Weitere Personalbedarfsreduzierungen stünden bevor. Freie und besetzbare Planstellen gäbe es nicht. Eine sinnvolle Verwendung der Klägerin sei auf absehbare Zeit nicht möglich.

Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren hat die Beamtin Klage vor dem VG Gelsenkirchen erhoben mit dem Ziel, die DTAG zu verpflichten, sie erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen. Im Klageverfahren trug die DTAG ergänzend vor, man habe eine Einstellungssperre ausgesprochen, und es sei beabsichtigt, bis Ende 2008 den Personalbestand um 32.000 Mitarbeiter zu reduzieren.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass die DTAG nachvollziehbar dargelegt habe, dass dem Reaktivierungsverlangen zwingende dienstliche Gründe entgegen stünden.

Die Klägerin hat die Argumentation der DTAG und der ersten Instanz ernstlich in Zweifel gezogen und die Zulassung der Berufung erstritten.

Das OVG Münster hat der Berufung stattgegeben und die DTAG zur Reaktivierung verpflichtet.

In den Entscheidungsgründen setzt sich das OVG Münster umfänglich mit dem Tatbestands-

...2

merkmal der „zwingenden dienstlichen Gründe“ auseinander und geht der Frage nach, wann diese einer Reaktivierung entgegenstehen.

Wann dienstliche Gründe als zwingend anzunehmen sind, kann dem Gesetz nicht entnommen werden. Es bedarf mithin einer Auslegung, welche sich einerseits am Wortlaut „zwingend“ und andererseits am systematischen Zusammenhang sowie der Zweck- und Zielrichtung der Regelung orientiert. Der Grundsatz „Rehabilitation geht vor Versorgung“, das beamtenrechtliche Lebenszeitprinzip sowie die Alimentations- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem wieder dienstfähig gewordenen Beamten müssen beachtet werden. Unter Beachtung dieser Vorgaben stehen einer Reaktivierung nur dann dienstliche Gründe entgegen, wenn in den Erfordernissen des Dienstbetriebs liegende Gründe, deren Beachtung wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Aufrechterhaltung und/oder des Dienstbetriebes alternativlos ist, die Wiederberufung des Beamten ausschließen.

Nach Auffassung des OVG Münster ist es nicht von Bedeutung, ob es mindestens eine freie und besetzbare Planstelle gibt. Haushaltsrechtliche Erwägungen und Sparziele stehen einer Reaktivierung ebenfalls nicht entgegen. Hier muss der Dienstherr gerade bei der Haushalts- und Personalplanung die mögliche Rückkehr eines Beamten berücksichtigen. Mit dem Reaktivierungsbegehren eines Beamten ist nämlich immer zu rechnen. Trifft der Dienstherr keine Vorsorge, muss er für einen reaktivierungswilligen Beamten eine Stelle einrichten. In keinem Falle geht es an, durch eigene Personalplanungen das Reaktivierungsbegehren zu unterlaufen.

Insbesondere hat das OVG Münster herausgestrichen, dass es für die Postnachfolgeunternehmen wie die DTAG keine Sondervorschriften oder sonstigen Privilegierungen gibt. Das Gericht appellierte an die Verantwortung der DTAG und stellte überdies fest, dass es in der Vergangenheit Versäumnisse gab. So kann man sich nicht nur am Markt orientieren. Man muss auch die potentiellen Reaktivierungswilligen in den Blick nehmen und ihnen eine realistische Chance zur Rückkehr einräumen.

OVG NRW, Urteil vom 30.07.2008, AZ: 1 A 3762/06